

**Vermerk: Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.04.2012,  
Entwicklung der Personalkosten.  
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft u. Finanzen am 23.04.2012.**

In der Tarifrunde 2012 haben die Tarifparteien für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen am 31. März 2012 eine Einigung erzielt. Die Tarifeinigung steht unter beidseitiger Erklärungsfrist bis zum 30. April 2012. Anschließend stehen dann die sog. Redaktionsverhandlungen an, bei denen die Tarifvertragsparteien Details zur Umsetzung behandeln.

Die Anfrage bezieht sich im Wesentlichen auf die Eckpunkte Entgeltsteigerung und Urlaubsregelung.

Entgelt: Die Tabellenentgelte werden ab 1. März 2012 um 3,5 Prozent, ab 1. Januar 2013 um weitere 1,4 Prozent und ab 1. August 2013 um weitere 1,4 Prozent erhöht. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit vom 01.03.2012 bis zum 28.02.2014.

Urlaub: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 20. März 2012 – 9 AZR 529/10 – festgestellt, dass die Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Alter gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt. Zwischen den Tarifvertragsparteien konnte eine Verständigung dahingehend erzielt werden, dass der Urlaubsanspruch nunmehr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Für Beschäftigte, die bei dem beabsichtigten Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. März 2012 bereits auf der Grundlage des bisherigen Tarifrechts einen Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub haben, aber noch keine 55 Jahre alt sind, verbleibt es dabei. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Laufe dieses Jahres das 40. Lebensjahr noch vollenden.

Die Anfrage sollte wie folgt beantwortet werden:

**zu 1a)**

2012:

Eingeplant sind 2% ab dem 01.03.2012:	242.150 Euro
Tarifeinigung 3,5% ab dem 01.03.2012:	423.400 Euro
Mehrkosten ggü. Ansatz 2012:	181.250 Euro

2013:

Finanzplanung 1% ab dem 01.01.2013:	150.000 Euro
Tarifeinigung 2% im Jahresdurchschnitt:	300.000 Euro
Mehrkosten ggü. Finanzplanung:	150.000 Euro

**zu 1b)**

BAG-Urteil vom 20.03.2012: Die Urteilsbegründung steht noch aus, insofern kann keine abschließende Bewertung der Angelegenheit erfolgen. Sofern sich dies aus dem BAG-Urteil ergibt, von dem bislang lediglich eine Pressemitteilung vorliegt, erhalten alle Beschäftigten in der 5-Tage-Woche im Geltungsbereich des TVöD abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD **30 Arbeitstage** Erholungsurlaub. Dies ergibt für 2012 einen zusätzlichen Anspruch von 232 Tagen mit einem rechnerischen Wert von 33.200 Euro. Der Aufwand entspricht etwa einer ganzen Stelle der Entgeltgruppe 3 TVöD (Stufe 2).

Die Entscheidung des BAG betrifft unmittelbar nur tariflich Beschäftigte bei Bund und Kommunen. Inwieweit sich das Urteil auf die Urlaubsregelungen für Beamtinnen und Beamte auswirkt, kann derzeit nicht gesagt werden. Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport wartet hier ebenfalls auf die Urteilsbegründung.

Tarifeinigung vom 31.03.2012: Die Tarifvertragsparteien haben während der Entgeltverhandlungen auch eine Einigung über die Höhe des Urlaubs erzielt. Demnach erhalten alle Beschäftigten bis zum 54. Lebensjahr **29 Arbeitstage** und ab dem 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Da in diesem Fall lediglich 44 Kräfte mit einem Alter unter 30 Jahren einen erhöhten Anspruch von 3 Tagen hätten, würde sich der Anspruch immerhin noch um 132 Tage mit einem rechnerischen Wert von 18.300 Euro erhöhen.

Die Erklärungsfrist zu dieser Einigung läuft noch bis 30.04.2012, erst anschließend werden Redaktionsverhandlungen zu Details geführt. Ebenso bleibt die Urteilsbegründung des BAG abzuwarten. Es ist daher noch unklar, ob die 29 Tage nur für Neueinstellungen gelten. Davon hängt auch ab, in welchem Umfang eine Kompensation durch die Verlagerung des 30-tägigen Urlaubsanspruchs vom 40. auf das 55. Lebensjahr erreicht werden kann.

## **zu 2)**

Entgelt: Die Mehrkosten in 2012 sollen im laufenden Betrieb durch Einsparungen bei den Personalkosten erwirtschaftet werden. Das ist ein ehrgeiziges Ziel.

Für 2013 wird die Entgelterhöhung bei der zu erstellenden Hochrechnung berücksichtigt.

Urlaub: Der erhöhte Urlaubsanspruch für jüngere Kräfte wirkt sich finanziell unmittelbar auf Stellen mit Vertretungsbedarf (Kitabereich) aus, bei denen Vertretungskräfte eingestellt werden. Im Kitabereich wird sich dies beim Vertretungsbedarf und somit in den Personalkosten widerspiegeln (30 Kräfte U30 und 11 Kräfte U40 mit insgesamt 131 Tagen mehr Urlaubsanspruch nach BAG-Urteil bzw. 90 Tagen nach Tarifeinigung). Es ist das Ziel, auch diese Mehrkosten zu erwirtschaften. Rechnerisch ergibt sich dadurch im Kitabereich ein Mehraufwand von bis zu einer halben Stelle.

Da sich weitere Effekte über die gesamte Verwaltung verteilen, würde eine Neueinstellung keine Entlastung bringen. Die Angelegenheit ist aufmerksam zu beobachten. Auswirkungen sollte individuell begegnet werden.

Grundsätzlich bedeutet der erhöhte Urlaubsanspruch jedoch eine Arbeitsverdichtung für die gesamte Belegschaft.

(Korn)

### **Vfg.:**

1. Gesehen
  2. Zur Beantwortung im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, 23.04.12
  3. Z.d.A.
- D. Bgm.

(Baxmann)